



Gesetzentwurf

der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landespflegegesetzes

Vertrauenspersonen:

Heinz Welbers, Eutin-Fissau

Sven Picker, Kiel

Volker Andresen, Neumünster

Stellvertreter:

Werner Geest, Schmalensee

Edith Hennigs, Rendsburg

Torsten Rosenkranz, Bad Schwartau

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
und des Landespflegegesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des
Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBL. Schl.-H. S.280), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9 a eingefügt:

**"Artikel 9 a
Schutz und Versorgung pflegebedürftiger Menschen**

Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und gewährleistet nach seinen Kräften und Zuständigkeiten eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht."

**Artikel 2
Änderung des Landespflegegesetzes**

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 227) wird wie folgt geändert:

Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

" Präambel

Die Dienste und Einrichtungen der Pflege sollen am Wohl der Pflegebedürftigen und an den Grundsätzen der Pflegequalität ausgerichtet sein. Sie sollen insbesondere die soziale Integration der pflegebedürftigen Menschen fördern, ihre Lebensqualität nachhaltig verbessern und ihre Selbständigkeit trotz des Hilfebedarfs erhalten."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen müssen im Sinne des Sozialstaatspostulats des Grundgesetzes in besonderer Weise durch das Gemeinwesen geschützt werden. Die wesentlichen Ziele eines an der Achtung der Menschenwürde Pflegebedürftiger orientierten Handelns sind ihre soziale Integration, die Gewährleistung einer selbständigen Lebensführung in einer privaten Umgebung und die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Angebotes qualifizierter Dienste und Einrichtungen.

Die Lebenssituation vieler pflegebedürftiger Menschen in unserem Land macht deutlich, dass diese Ziele noch nicht erreicht wurden. Immer wieder werden wir mit Skandalen in Altenhilfeeinrichtungen, mit Verstößen gegen die Menschenwürde Pflegebedürftiger und mit Aggressionen gegen alte Menschen konfrontiert.

Unser Gemeinwesen muss die Realisierung menschenwürdiger Lebensbedingungen für alle Pflegebedürftigen und den Schutz ihrer Rechte als einen ständigen Auftrag begreifen, der vom Gesetzgeber, von der Politik, von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und von der Zivilgesellschaft erfüllt werden muss: Die Altenpflege ist eine gesamtgesellschaftlich Aufgabe.

Durch dieses Gesetz wird dieser Gestaltungsauftrag in der Landesverfassung und im Landespflegegesetz verankert und es werden qualitative Ziele einer altersintegrierten Gesellschaft rechtlich normiert.

Zu Artikel 1

Die Ergänzung der Landesverfassung durch eine neue Staatszielbestimmung zum Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen entspricht einem modernen Verfassungsverständnis. Danach stellen Staatsziele Grundsätze für das staatliche Handeln auf und geben ihm in bestimmten Fragen Orientierung. Ihre gesellschaftspolitische Bedeutung liegt darin, auf die für die Zukunftsgestaltung und für den Zusammenhalt einer Gesellschaft relevanten Fragen und Problemstellungen hinzuweisen und verbindliche Zielvorstellungen in der Form von Verfassungsdirektiven zu benennen.

Die Staatszielbestimmung zum Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen bringt zum Ausdruck, dass die Gewährleistung einer humanen Pflege für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung ist. Es schreibt der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung dieses Zieles als programmatischen Auftrag vor.

Mit dieser Ergänzung unterstützt die Landesverfassung außerdem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Dezember 2000, die in den Artikeln 25, 26 und 34 besondere Schutzrechte für alte und pflegebedürftige Menschen enthält.

Zu Artikel 2

Das Landespflegegesetz enthält in der bisherigen Fassung praktisch keine qualitativen Ziele für die Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe. Der Zielkatalog des § 1 beschränkt sich auf die Realisierung von Sekundärzielen hinsichtlich einer leistungs- und bedarfsgerechten wirtschaftlichen Versorgungsstruktur.

Durch die Präambel wird im Landespflegegesetz eine vorrangige Zielorientierung verankert, die eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen verbindlich vorschreibt.

Diese Ergänzung stellt eine Konkretisierung des Staatszieles auf der Ebene des wichtigsten Landesrechtes im Bereich der Pflege dar.

Die Präambel macht weiter deutlich, dass durch die Leistungsangebote des Pflegeversicherungsgesetzes vor allem auch die Integration der Pflegebedürftigen in das Gemeinwesen gefördert und ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit trotz des Hilfebedarfs erhalten werden sollen.